



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

→ **Verkehr und  
Landeshochbau**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Günter Kaspar  
Tel.: 0316/877-2493  
Fax: 0316/877-5579  
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-793/2013-1

Bezug: BMVIT-58.502/0009-  
IV/L2/2012

Graz, am 28. Januar 2013

Ggst.: Luftfahrtgesetz, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Dezember 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Z. 16 (§ 10 Abs. 1 Z 4):**

Es sollten auch die Voraussetzungen für die Bewilligung von Außenabflügen von motorisierten Paragleitern berücksichtigt werden.

**Zu Z. 73 (§ 85):**

**Zu § 85 Abs. 2 Z. 1:**

Es sollte näher definiert werden, was mit „Bodenerhebungen“ gemeint ist. Nachdem für die Höhe der Bodenerhebung die Erdoberfläche als Referenz angegeben wird, können Berge und Hügel nicht gemeint sein. Es ist daher unklar, was sonst unter „Bodenerhebung“ zu verstehen ist.

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD\_1/V1.0

Zu § 85 Abs. 2 Z. 2b:

Auf Grund der derzeitigen Bestimmung besteht das Problem, dass sehr viele Objekte als Luftfahrthindernisse einzustufen sind, die absolut keine Gefährdung für die Luftfahrt darstellen. Nun soll diese Bestimmung nochmals verschärft werden, indem auch Objekte zu Luftfahrthindernissen werden, die sich nicht auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befinden, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt. Damit werden sich die Anzahl der österreichischen Luftfahrthindernisse und die Anzahl der damit verbundenen Verfahren vervielfachen, ohne dass dadurch eine zusätzliche Sicherheit für die Luftfahrt zu erwarten ist.

Daher ist diese Bestimmung ungeeignet und absolut praxisfremd. Es wird vorgeschlagen, zu den Beratungsergebnissen zurückzukehren, die gemeinsam mit den Ländern erarbeitet wurden.

Das nunmehr eingeführte Anzeigeverfahren gemäß § 91a ändert nichts an dieser Problematik. Im Gegenteil: Die kurze Frist für die Reaktion der Behörde wird eine seriöse Beurteilung der angezeigten Hindernisse unmöglich machen. Es bestünde dann die Gefahr, dass eine Legalisierung durch Fristablauf in Fällen eintritt, in denen ein Bewilligungsverfahren durchaus angebracht wäre. Dem könnte man seitens der Behörden nur dadurch entgehen, dass nach jeder Anzeige ein Bewilligungsverfahren durchgeführt wird. Und genau das führt das Anzeigeverfahren ad absurdum. Es wird daher dringend vorgeschlagen den Entwurf in diesem Punkt zu überarbeiten.

Zu § 85 Abs. 2 Z.3:

Es wäre besser den Begriff „Autobahnen und Schnellstraßen“ zu verwenden als „Bundesstraßen“. So wie es keine Bundesstraßen „B“ mehr gibt könnten die Bundesstraßen „A“ und „S“ möglicherweise auch aufgelassen werden.

**Zu Z. 126 (§ 128):**

Nachdem bereits das In-Verkehr-Bringen von Miniatur-Heißluftballonen (z.B. Wunschlaternen, Skylaternen, Himmelslaternen oder Glücksballonen) verboten ist, wäre ein diesbezügliches Verbot im Luftfahrtgesetz sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.